

# Samtgemeinde Hankensbüttel

## **Richtlinien für Tätigkeiten der Bauverwaltung der Samtgemeinde Hankensbüttel für die Mitgliedsgemeinden**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel übernimmt im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten für die Mitgliedsgemeinden auf Antrag Leistungen auf dem Gebiet des Bau- und Planungswesens. Sie berät die Gemeinden in allen Bau- und Planungsangelegenheiten, plant die Durchführung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau), übernimmt die Bauleitung (Bauüberwachung) und erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Bauleitplanung.
- (2) Der Samtgemeindeausschuss ist über den Umfang der Aufgabenübernahmen zu informieren.

### **§ 2 Beratung**

Die Beratung in allen Bau- und Planungsangelegenheiten ist kostenlos.

### **§ 3 Planung**

- (1) Die Leistungen der Samtgemeinde nach dieser Vorschrift beziehen sich auf die Planung von Bauwerken und Anlagen auf dem Gebiet des Hochbaues und des Tiefbaues (Be- und Entwässerung, Straßenbau, Sportplatzbau). Zur Planung gehören die Aufstellung eines Vorentwurfs und des Bauentwurfs (einschl. Bauvorlagen).
- (2) Die Entgelte für die Planung (Planungskosten), die zu 1/3 auf die Bearbeitung des Vorentwurfs und zu 2/3 auf die Bearbeitung des Bauentwurfs entfallen, werden nach folgenden Kostensätzen ermittelt, wobei von den auf volle 500,00 € abgerundeten tatsächlichen Baukosten (ohne Grunderwerb) auszugehen ist:

<u>Bausumme</u>	<u>Gebührensätze</u>
bis 5.000,00 €	5,5 v. H.
bis 12.500,00 €	4,4 v. H.
bis 25.000,00 €	3,8 v. H.
bis 50.000,00 €	3,4 v. H.
bis 100.000,00 €	2,6 v. H.
bis 150.000,00 €	2,2 v. H.
bis 200.000,00 €	1,9 v. H.
bis 250.000,00 €	1,7 v. H.
bis 500.000,00 € und mehr	1,5 v. H.

- (3) Für Zwischenstufen der Herstellungssumme werden entsprechende Gebührensätze zwischen den oben angeführten Sätzen berechnet.
- (4) Werden von der Entwurfsbearbeitung nur Teilleistungen erbracht, sind die vorstehenden Entgelte entsprechend dem Arbeitsumfang zu ermäßigen.

#### **§ 4**

##### **Bauleitung, Bauüberwachung**

- (1) Die Bauüberwachung umfasst die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen, die örtliche Bauaufsicht, die Ausführung von Vermessungen während der Bauzeit, die Abnahme der Bauarbeiten und Werkstoffe sowie die Prüfung der Bauabrechnungen und der vom Bauunternehmer gefertigten Bestandszeichnungen.
- (2) Die Entgelte für die Bauüberwachung werden nach folgenden Sätzen ermittelt, wobei von den auf volle 500,00 € abgerundeten tatsächlichen Baukosten (ohne Grunderwerb) auszugehen ist:

<u>Bausumme</u>	<u>Gebührensätze</u>
bis 5.000,00 €	4,0 v. H.
bis 12.500,00 €	3,7 v. H.
bis 25.000,00 €	3,5 v. H.
bis 50.000,00 €	3,1 v. H.
bis 100.000,00 €	2,9 v. H.
bis 150.000,00 €	2,8 v. H.
bis 200.000,00 €	2,7 v. H.
bis 250.000,00 €	2,6 v. H.
bis 500.000,00 € und mehr	2,5 v. H.

- (3) Für Zwischenstufen der Herstellungssumme werden entsprechende Gebührensätze zwischen den oben angeführten Sätzen berechnet.
- (4) Kommt ein Bauvorhaben nicht zur Ausführung, wird die erbrachte Teilleistung nach dem Kostenanschlag berechnet.

#### **§ 5**

##### **Gebühren für ortsplannerische Leistungen (Bebauungspläne)**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des zu bearbeitenden Gebietes.
- (2) Bei der Feststellung der Flächengröße können in begründeten Fällen die bebauten Ortslagen ganz oder teilweise mit angerechnet werden.
- (3) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühr	250,00 €
b) bis 5 ha (Höchstgrenze)	150,00 € je ha.

**§ 6  
Vereinbarung**

Über die Leistungen und die Höhe des Entgeltes ist mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

**§ 7  
Nebenkosten**

Die Kosten für die Beschaffung des Kartenmaterials, der Katasterauszüge sowie der Bekanntmachungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 8  
Zahlung des Entgeltes**

Die Samtgemeinde kann Abschläge bis zu 50 % des vereinbarten Entgelts fordern. Im übrigen sind die Entgelte in einer Summe nach Abrechnung bzw. Durchführung der Maßnahme zu zahlen.

Hankensbüttel, den 26. September 1991

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Unterschrift

(Deeken)

Der Samtgemeindedirektor

gez. Unterschrift

(Heinemann)